



Sto 43





Seiner **Friedrich Wilhelm / von Gottes**

Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-
burg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Dranien / Neufcharel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu Crossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg Fürst zu Halberstadt Minden. Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Moers /

Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und
 Lebedam / Marquis zu der Beehe und Blüßingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rosfod / Stargard / Lauenburg /
 Bütom / Arlay und Vreda / etc. etc. Entbieten Unserm Obm. Capitel / Prälaten / Grafen / Frey. Herren / denen von
 der Ritterschafft / Haupt- und Ampt- Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / allen und jeden Gerichts. Oberg-
 leuten insgemein / wie auch denen Predigern in Städten und Flecken und auff dem Lande / auch sonst allen und jeden Un-
 sere Unterthanen Unseres Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit Unsere
 Gnade und Gruß / und fügen denenselben hiemit zu wissen: Nachdem Wir mit besonderm Leidwesen wahrgenommen/
 daß das Laster des Ehebruchs in Unsern Landen je mehr und mehr überhand nimmet / daß Wir zu Steuerung dessen /
 allergnädigst resolviret und verordnet / verordnen und wollen auch hiemit / daß alle und jede / so dieses schändlichen
 Lasters überwiesen werden / es seyn Militair- oder Civil- Personen / von was Stande / Condition, Dignität und
 Würde sie immer seyn mögen / unnachlässig Kirchen-Busse zu thun angehalten werden sollen; Wornach sich ein jeder al-
 lergehorsamst und eigentlich zu achten / zu welchem Ende Wir dann Unserer Magdeburgischen Regierung und Conflikto-
 rio hiemit allergnädigst anbefehlen / über diese Unsere Verordnung mit gebdrigem Ernst und Nachdruck zu halten / auch
 in sententionando sich darnach auffß genaueste zu achten. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und
 aufgedrucktem Königlichem Insignel / Geben Berlin den 20ten Aprilis 1714.



Dr. Wilhelm.

M. L. v. Preußen.

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch von ...'.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



AB 180 015



68 - HS

67 - HS

85 - HS

ab
V

~~st~~
kein Post

R







Er Friderich Wilhelm / von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Branden-

burg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommeren / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Croffen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Ploers /

Graf zu Hohenzollern / Krippin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Eingen / Schwerin / Böhren und Lehedam / Marquis zu der Vohre und Blisgingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arelan und Breda / &c. &c. Entbieten Unserem Pbm. Capitel / Prælaten / Grafen / Frey. Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt. Leuten / Magistrat in Städten und Flecken / allen und jeden Gerichts. Obrigkeiten insgemein / wie auch denen Predigern in Städten und Flecken und auff dem Lande / auch sonst allen und jeden Unseren Unterthanen Unseres Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit Unsere Gnade und Gruz / und fügen denenselben hiemit zu wissen / Nachdem Wir mit besonderm Leidwesen wahrgenommen / das das Lafter des Ehebruchs in Unseren Landen je mehr und mehr überhand nimmet / das Wir zu Steuerung dessen / allergnädigst resolviret und verordnet / verordnen und wollen auch hiemit / das alle und jede / so dieses schändlichen Lafters überwiesen werden / es seyn Militair- oder Civil. Personen / von was Stande / Condition, Dignität und Würde sie immer seyn mögen / unnachlässig Kirchen. Busse zu thun angehalten werden sollen; Wornach sich ein jeder alsergehorsamst und eigentlich zu achten / zu welchem Ende Wir dann Unserer Magdeburgischen Regierung und Confistorio hiemit allergnädigst anbefehlen / über diese Unsere Verordnung mit gehdrigem Ernst und Nachdruck zu halten / auch in fententionando sich darnach auff's genaueste zu achten. Uthkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Inssiegel / Geben Berlin den 20ten Aprilis 1714.

Er. Wilhelm.



M. L. v. Prinken.

